

im 14./15. Jh. an Ärzte, Priester, Kaiser und Papst gerichtet wurden, von den Gedenkstiftungen in Testamenten sowie vom aufblühenden Bruderschaftswesen und hält im Unterschied zu neuerdings geäußerten Meinungen daran fest, daß man vielfach zu ganz traditionellen Formen der Lebens- und Sterbensbewältigung griff, die sich jedoch quantitativ stark ausweiteten und aus der monastischen in die laikale Lebenswelt übertragen wurden.

R. S.

Werner Paravicini, *Der Adel im spätmittelalterlichen Herzogtum Burgund*, Francia 16 (1989) S. 207–214 ist eine umfangreiche, kritische Besprechung von Marie-Thérèse Caron, *La noblesse dans le duché de Bourgogne 1315–1477* (1987).

M. S.

Walter Brandmüller, *Papst und Konzil im Großen Schisma (1378–1431)*, Studien und Quellen, Paderborn–München–Wien–Zürich 1990, Ferdinand Schöningh, XXII u. 412 S., DM 168. – 14 Aufsätze, von 1965–1989 veröffentlicht (die Hälfte davon in der vom Vf. hg. bekannten und weit verbreiteten Zs. „*Annuaire Historiae conciliorum*“ [AHC]), legt der Augsburger Kirchenhistoriker hier erneut vor. Sein Standpunkt ist bekannt und prononciert, deutlich wird er immer wieder vorgetragen: Die Wahl Urbans VI. war rechtsgültig, das Schisma der Kirche also nicht nur ein Unglück, sondern auch ein Unrecht. Dieser stark legitimistisch – „römische“ Standpunkt ist hier nicht zu diskutieren, auch wenn den Zeitgenossen keineswegs allgemein solch klare Gewißheit gegeben war. Auch die neuere Forschung gleicht weit eher einem vielstimmigen Chor als solch monophoner Melodie. Man muß dem Vf. freilich zugestehen, daß er im sicheren Gehäuse seiner Überzeugung mit besonders scharfem Ohr auf die politischen Interessenslagen, insbesondere der italienischen Klein- und Mittelstaaten achtet, deren Archiven zu einem nicht geringen Teil die Schriftstücke entstammen, denen er seine Untersuchungen widmet. Er publiziert (jeweils im Anhang seiner Studien) eine bunte Fülle interessanten archivalischen Materials, das er als erster (oder nach älteren Vorgängern wieder) bekannt macht. Diese Texte werfen Licht auf verschiedene Aspekte der Schismazeit, sind sorgfältig kommentiert und umsichtig in einen Zusammenhang gerückt; freilich scheint die oben genannte Grundüberzeugung des Vf. nicht von diesen Textstücken abhängig, ist mit ihnen auch nicht durchgängig zu belegen. In einer Gruppe von Aufsätzen geht es vor allem um die Papstwahlen der Schismazeit, die in erster Linie aus den Depeschen italienischer Geschäftsträger an ihre Auftraggeber, und damit aus italienischer Perspektive beleuchtet werden: Zur Frage der Gültigkeit der Wahl Urbans VI. (S. 3–43; 1974). – Die Gesandtschaft Benedikts XII. an das Konzil von Pisa (S. 42–70; 1975). – *Infelicitur electus fuit in papam*. Zur Wahl Johannes' XXIII. (S. 71–84; 1989). – Der Übergang vom Pontifikat Martins V. zu Eugen IV. (S. 85–110; 1967) – Die römischen Berichte des Pietro d'Antonio de Micheli an das Concistorio von Siena im Frühjahr 1431 (S. 111–154; 1966/1972). In einer zweiten fast doppelt so umfangreichen Gruppe folgen Arbeiten zu „konziliaren“ Texten und Problemen: „*Sacrosancta synodus universalem repraesentans ecclesiam*“. Das Konzil als Repräsentation der Kirche (S. 157–170; 1977). – Sieneser Korrespondenzen zum Konzil von Pisa 1409 (S. 171–224; 1975). – Besitzt das Konstanzer Dekret „*Haec sancta*“ dogmatische Verbindlichkeit? (S. 225–242; 1969). – Das Konzil, demokratisches Kontrollorgan über den Papst? Zum Verständnis des Konstanzer Dekrets „*Frequens*“ vom 9. Oktober 1417 (S. 243–263; 1984). – „*Causa reformationis*“, Ergeb-